



Prüfungsschemata

Allgemeines Verwaltungsrecht und
Verwaltungsprozessrecht

Stand: Mai 2026

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät

Jack J. Zipke

Teil 1	1
Rechtsmittel vor dem Verwaltungsgericht	
Teil 2	2
Klagen vor dem Verwaltungsgericht	
<u>I. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen</u>	<u>2</u>
<u>II. Anfechtungsklage</u>	<u>3</u>
<u>III. Verpflichtungsklage</u>	<u>4</u>
<u>IV. Allgemeine Leistungsklage</u>	<u>5</u>
<u>V. Fortsetzungsfeststellungsklage, § 113 I 4 VwGO</u>	<u>6</u>
<u>VI. Allgemeine Feststellungsklage</u>	<u>7</u>
Teil 3	8
Vorläufiger Rechtsschutz	
<u>VII. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, § 80 V VwGO</u>	<u>8</u>
<u>VIII. Antrag auf einstweilige Anordnung, § 123 I VwGO</u>	<u>9</u>
<u>IX. Einstweiliger Rechtsschutz bei Drittanfechtung, § 80a III VwGO (insbes. im Baurecht)</u>	<u>10</u>
Teil 4	11
Materiell-rechtliche Schemata	
<u>X. Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes</u>	<u>11</u>
<u>XI. Wiederaufgreifen des Verfahrens (§ 51 VwVfG)</u>	<u>12</u>
<u>XII. Widerspruch</u>	<u>13</u>
<u>XIII. Rechtmäßigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses</u>	<u>13</u>
<u>XIX. Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplanes</u>	<u>14</u>
<u>XX. Rechtmäßigkeit einer Baugenehmigung</u>	<u>15</u>
<u>XXI. Rechtmäßigkeit einer Maßnahme im Gefahrenabwehrrecht</u>	<u>15</u>

Teil 5	16
Staatshaftungsrecht	
<u>I. Amtshaftungsanspruch, § 839 BGB, Art. 34 BGB</u>	16
<u>II. Folgenbeseitigungsanspruch</u>	17
<u>III. Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch</u>	17
<u>IV. Entschädigungsansprüche für Eigentumseingriffe</u>	18
1. Enteignungsentschädigung	18
2. Enteignender Eingriff	18
3. Ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmungen	18
<u>V. Allgemeiner Aufopferungsanspruch</u>	19

Teil 1

Rechtsmittel vor dem Verwaltungsgericht

Die Klage/der Antrag hat Aussicht auf Erfolg, soweit sie/er, vor dem zuständigen Gericht, zulässig und begründet ist.

A. Zuständigkeit

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges, § 40 I 1 VwGO

Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet, wenn eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art vorliegt und keine abdrängende Sonderzuweisung vorliegt.

Die Streitigkeit ist verfassungsrechtlicher Art, wenn sie entscheidend vom Verfassungsrecht geprägt ist, es im Kern des Rechtsstreits also um das staatsorganisationsrechtliche Können, Dürfen oder Müssen eines Verfassungsrechtssubjekts als solches, das heißt gerade um dessen besondere verfassungsrechtliche Funktionen und Kompetenzen geht.

II. Deutsche Gerichtsbarkeit, § 81 VwGO i. V. m. §§ 18 ff. GVG

III. Sachliche, örtliche und instanzielle Zuständigkeit (§§ 45 ff. VwGO)

ggf. Klagehäufung gem. § 44 VwGO

ggf. notwendige Beiladung gem. § 65 II VwGO

B. Zulässigkeit

C. Begründetheit

Entscheidung

eine unzulässige Klage wird verworfen

eine unbegründete Klage wird abgewiesen

Teil 2

Klagen vor dem Verwaltungsgericht

I. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

ggf. I. Ordnungsgemäße Klageerhebung, §§ 81 ff., 51a VwGO

- Urheberschaft und
- Verkehrswille

I. Statthafte Rechtsschutzform (Klageart)

II. Kläger/Antragsteller

1. Beteiligungsfähigkeit, § 61 VwGO
2. Prozessfähigkeit oder Prozessvertretung, § 62 VwGO
- ggf. 3. Postulationsfähigkeit, § 67 VwGO

III. Klage-/Antragsgegner

1. Richtiger Klage-/Antragsgegner, (analog) 78 VwGO
2. Voraussetzungen wie unter II.

IV. Klagebefugnis/Antragsbefugnis, (analog) § 42 II VwGO

Kl. ist klagebefugt/antragsbefugt, wenn er geltend machen kann, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Dies ist der Fall, wenn er Träger des geltend gemachten Rechts ist, und dessen Verletzung nicht ausgeschlossen ist.

V. ff. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen (abhängig vom begehrten Rechtsschutz)

II. Anfechtungsklage

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform ist gem. § 42 I Alt. 1 VwGO die Anfechtungsklage, wenn Kl. die Aufhebung eines (1.) Verwaltungsaktes durch das Gericht begehrt, der sich (2.) nicht erledigt hat (Vgl. § 113 I 4).

Ob der VA nichtig ist, ist unerheblich, denn wenn er es ist, spricht Gericht auf die Anfechtungsklage ein Feststellungsurteil aus. (Sch/Sch, § 42 VwGO Rn. 18)

IV. Klagebefugnis

Der Kläger kann nach der Adresatentheorie als Adressat des belastenden VA jedenfalls eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 2 I GG geltend machen. (ansonsten wie oben)

V. Vorverfahren, §§ 68 ff. VwGO

Gem. § 68 I 1 VwGO ist zudem zunächst ein ordnungsgemäßes Vorverfahren erfolglos durchzuführen. Dies ist nicht der Fall wenn ... -> § 68 I 2 VwGO

VI. Klagefrist, § 74 VwGO

bei fehlender oder fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 58 II VwGO
Jahresfrist

gegenüber einem Dritten, dem VA nicht amtlich bekanntgegeben wurde, beginnt diese Ausschlussfrist nicht zu laufen, aber Grundsätze der Verwirkung anwendbar

widerspricht Treu und Glauben, sich auf die fehlende Bekanntgabe zu berufen, wenn zwischen Drittem und Begünstigtem ein besonderes Rechtsverhältnis besteht (insbes. nachbarliches Gemeinschaftsverhältnis)

Rechtsgedanke des § 58 II VwGO, also die Jahresfrist wird ab dem Zeitpunkt angewandt, ab dem Dritter sichere Kenntnis von Existenz des VA erlangt hat (abhängig vom Einzelfall; erfordert nicht zwangsläufig in Händen halten des Bescheids; ausreichend ist, wenn Dritter davon ausgehen muss, dass der Begünstigte den VA erhalten hat)

(VII. Rechtsschutzbedürfnis)

grds. gegeben fehlt, wenn
- einfacherer/effektiverer Rechtsschutz verfügbar
- Verwirkung, Klageverzicht

C. Begründetheit

Die Anfechtungsklage ist gem. § 113 I 1 VwGO Begründet, soweit

I. der VA rechtswidrig und

II. Kl. dadurch in seinen/ihren Rechten verletzt ist (und

III. der Aufhebungsanspruch nicht nach § 46 VwVfG ausgeschlossen ist).

III. Verpflichtungsklage

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform ist gem. § 42 I Alt. 2 VwGO die Anfechtungsklage, wenn Kl. die Verpflichtung der Behörde zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes begehrt.
(bei Versagungsgegenklage zudem Aufhebung der Versagung mit enthalten)

V. Vorverfahren, §§ 68 ff. VwGO (wie oben)

VI. Klagefrist, § 74 VwGO (nur bei Versagungsgegenklage)

(VII. Rechtsschutzbedürfnis

wie oben, zudem muss vorher Antrag auf Erlass gestellt worden sein)

C. Begründetheit – Vornahmeklage

Die Verpflichtungsklage ist gem. 113 V 1 VwGO begründet, soweit eine taugliche Anspruchsgrundlage und deren formellen und materiellen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen und die Sache Spruchreif ist.

I. Anspruchsgrundlage

II. Formelle Anspruchsvoraussetzungen (meist nur Antrag)

III. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

IV. Spruchreife

Die Sache ist spruchreif, wenn alle tatsächlichen und rechtliche Voraussetzungen einer abschließenden gerichtlichen Beurteilung vorliegen.

bei Ermessen insbes. Ermessensreduktion auf Null erforderlich

D. Begründetheit – Bescheidungsklage

Ist die Sache nicht spruchreif, ist die Klage gem. § 113 V 2 VwGO teilweise Begründet, wenn Kl. einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Neubescheidung hat.

I. Ermessensvorschrift gewährt einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung

II. Erfüllung des Anspruchs, wenn die Behörde ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat

IV. Allgemeine Leistungsklage

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform ist die allgemeine Leistungsklage, wenn Kl. ein Tun, Dulden oder Unterlassen der Behörde begehrt, das nicht VA ist und sich das Leistungsbegehren nicht erledigt hat (sonst allgemeine Feststellungsklage)

(vorbeugende Unterlassungsklage nur statthaft, wenn sich das drohende Verwaltungshandeln hinreichend konkret abzeichnet)

II. 2. richtiger Klagegegner: immer Rechtsträgerprinzip (nicht § 78 VwGO)

VII. Rechtsschutzbedürfnis

grds. wie oben gegeben; bei vorbeugender Unterlassungsklage aber qualifiziertes Rechtsschutzbedürfnis erforderlich:

Kl. ist qualifiziert klagebefugt, wenn das Abwarten des Erlasses eines Verwaltungsaktes ihm nicht zugemutet werden kann, insbesondere weil dadurch vollendete Tatsachen geschaffen würden.

C. Begründetheit

Die Klage ist begründet, wenn Kl. einen Anspruch auf die begehrte Leistung hat und die Sache analog § 113 V VwGO spruchreif ist.

ggf. Passivlegitimation des Anspruchsgegners

V. Fortsetzungsfeststellungsklage, § 113 I 4 VwGO

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform ist die Fortsetzungsfeststellungsklage, wenn Kl. die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines sich erledigten Verwaltungsaktes begehrt.

bei Erhebung nach Erledigung -> analog § 113 I 4 VwGO

V. Vorverfahren, analog §§ 68 ff. VwGO

- bei Erledigung nach Klageerhebung: muss durchgeführt worden sein
- bei Erledigung davor: Widerspruchsfrist darf nicht abgelaufen sein
- Erledigung vor Fristablauf oder während des Verfahrens: nicht erforderlich (h.M)

VI. Klagefrist, § 74 VwGO

- bei Erledigung nach Klageerhebung: einzuhalten
- bei Erledigung vor Klageerhebung: str.
 - Frist darf jedenfalls nicht vor Erledigung abgelaufen sein
 - ansonsten nach h.M. nicht erforderlich

VII. Besonderes Feststellungsinteresse

Die Klage ist nur zulässig, wenn Kl. ein besonderes Interesse an der Feststellung hat. Dieses kann jedes als schutzwürdig anzusehende Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein.

Fallgruppen:

- Wiederholungsgefahr
- Rehabilitationsinteresse
- Präjudezinteresse bei Vorbereitung eines Amtshaftungs- oder Entschädigungsprozesses
 - > Voraussetzungen: Erledigung nach Klageerhebung, Zivilprozess mit hinreichender Sicherheit zu erreichen und nicht offensichtlich aussichtslos
- tiefgreifende Grundrechtseingriffe
- Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG, Art. 47 GRCH):
Grundrechtseingriffe, die sich typischerweise so schnell erledigen, so dass anders keine gerichtliche Überprüfung im Hauptsacheverfahren erfolgen kann
 - nach BVerwG: qualifizierter (tiefgreifender) Grundrechtseingriff erforderlich: jedenfalls gegeben bei Menschenwürde, Willkür und Grundrechten unter Richtervorbehalt; im Übrigen Wertungsfrage
 - fraglich daran: abstrakte Gewichtung von Grundrechten ist seltsam

C. Begründetheit

Die Klage ist gem. / analog § 113 I 4 VwGO begründet, wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig war, Kl. in Rechten verletzt ist und die Feststellung analog § 46 VwVfG nicht ausgeschlossen ist / der Kl. einen Anspruch auf den Erlass des Verwaltungsaktes hatte.

VI. Allgemeine Feststellungsklage

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform gem. § 43 I, II 1 ist die allgemeine Feststellungsklage, wenn (1.) Kl. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt, dessen Bestehen (2.) strittig ist und (3.) Kl. seine Rechte nicht durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können.

Rechtsverhältnis = eine sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund öffentlich-rechtlicher Regelungen ergebende Beziehung einer Person zu einer anderen oder einer Sache.

II. 2. richtiger Klagegegner: immer Rechtsträgerprinzip (nicht § 78 VwGO)

IV. Klagebefugnis (strittig, ob erforderlich)

V. Feststellungsinteresse

Die Klage ist nur zulässig, wenn Kl. ein Interesse an der baldigen Feststellung hat. Dieses kann jedes als schutzwürdig anzusehende Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein.

C. Begründetheit

Die Klage ist begründet, wenn das streitige Rechtsverhältnis (nicht) besteht / der VA (nicht) nichtig ist.

Teil 3

Vorläufiger Rechtsschutz

VII. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, § 80 V VwGO

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform ist der Antrag nach § 80 V VwGO, wenn Ast. die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes, der zwar grundsätzlich, nicht aber im Einzelfall, aufschiebenden Wirkung hat, begehrt. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn in der Hauptsache eine Anfechtungsklage statthaft wäre, der keine aufschiebende Wirkung zukommt.
analog auf Feststellung des Bestehens der aufschiebenden Wirkung, wenn Behörde nicht von VA ausgeht oder VA faktisch vollzogen wird

IV. Antragsbefugnis, analog § 42 II

Ast. ist antragsbefugt, wenn er geltend machen kann, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Er ist jedenfalls als Adressat des belastenden VAes möglicherweise durch die Vollziehung des VAes in seinen Rechten aus Art. 2 I GG verletzt.

V. Einlegung eines Hauptsacherechtsbehelfs?

strittig, ob (spätestes im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Antrag) ein Hauptsacherechtsbehelf (Widerspruch oder Anfechtungsklage) eingelegt worden sein muss
- dafür spricht, dass nur so die aufschiebende Wirkung möglich ist
- § 80 V 2 VwGO beziehe sich nur auf den Fall der Statthaftigkeit des Widerspruchs

VI. Rechtsschutzbedürfnis

Ast. ist Rechtsschutzbedürftig, wenn der Suspensiveffekt nicht auf andere, einfachere oder schnellere Weise erreichen kann. Insbes. ist gem. § 80 VI 1 VwGO im Falle des Abs. 2 S. 1 Nr. 1 grds. ein Antrag nach Abs. 4 zu stellen.
fehlt insbes. wenn VA bestandskräftig und keine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 60 VwGO in Betracht kommt. (etwa weil gerichtliche Frist bereits abgelaufen ist, dann Hauptsache offensichtlich unzulässig)

C. Begründetheit

- Anordnung:
 - nur Abwägung in summarischer Prüfung
 - Interessenabwägung durch gesetzgeberische Entscheidung vorgeprägt
 - dieser Vorprägung liegt aber die Annahme der Rechtmäßigkeit des VA zugrunde
 - daher wesentliches überwiegen, wenn Rechtsbehelf in der Hauptsache voraussichtlich erfolgreich
- Wiederherstellung
 - wenn Anordnung der sofortigen Vollziehung formell rechtswidrig
 - strittig, ob Anhörung erforderlich (dagegen spricht, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung als bloße Nebenanordnung nicht selbst VA ist; § 80 III VwGO ist lex specialis)
 - wenn Abwägung in summarischer Prüfung zugunsten des Suspensivinteresses
 - jedenfalls überwiegen bei voraussichtlichem Erfolg in der Hauptsache
- Auswirkungen einer Heilungsmöglichkeit nach § 45 VwVfG strittig
 - nach h.M. entfallen dadurch Erfolgsaussichten (§ 80c VwGO soll Streit nicht entscheiden)

VIII. Antrag auf einstweilige Anordnung, § 123 I VwGO

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform ist die einstweilige Anordnung nach § 123 I VwGO, wenn Ast. die Sicherung eines bestehenden Rechts (Sicherungsanordnung, S. 1) oder die vorläufige Begründung oder Erweiterung einer begünstigenden Rechtsposition (Regelungsanordnung, S. 2) begehrt und in der Hauptsache keine Anfechtungsklage statthaft wäre (Vgl. Abs. 5).

IV. Antragsbefugnis

Ast. ist antragsbefugt, wenn die Möglichkeit eines Anordnungsanspruches und -grundes besteht.

V. Rechtsschutzbedürfnis

C. Begründetheit

Der Antrag ist begründet, wenn glaubhaft machen kann (§ 920 II ZPO), dass ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund bestehen.

I. Anordnungsanspruch

Ein Anordnungsanspruch besteht, wenn der in der Hauptsache geltend gemachte Anspruch besteht.

II. Anordnungsgrund

Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn die Sache eilbedürftig ist. Dies ist der Fall, wenn Ast. unter Abwägung seiner Interessen und den öffentlichen Interessen (ggf. auch Interessen Dritter) nicht zugemutet werden kann, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

IX. Einstweiliger Rechtsschutz bei Drittanfechtung, § 80a III VwGO (insbes. im Baurecht)

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform ist der Antrag nach § 80a III 1 VwGO, wenn Ast. die Änderung, Aufhebung oder Anordnung einer Maßnahme nach § 80a I, II VwGO durch das Gericht begehrt.

Eine Maßnahme nach Abs. 1 liegt vor, wenn ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen einen an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt eingelegt hat. Im Falle der Nr. 1 darf dem Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung zukommen. Im Falle der Nr. 2 muss dem Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung zukommen.

beachte: im Baurecht entfällt aufschiebende Wirkung gem. § 212a BauGB

Eine Maßnahme nach Abs. 2 liegt vor, wenn der Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes, der einen Dritten begünstigt, gegen diesen einen Rechtsbehelf eingelegt hat, dem aufschiebende Wirkung zukommt.

IV. Antragsbefugnis, analog § 42 II VwGO

Ast. ist analog § 42 II VwGO antragsbefugt, wenn er die Verletzung einer Drittschützenden norm geltend machen kann.

Dies ist der Fall, wenn er sich auf eine Norm berufen kann, die Staatliche Machtausübung bindet, dabei zumindest auch dem Schutz Dritter zu dienen bestimmt ist, Ast. zum geschützten Personenkreis gehört und eine Verletzung zumindest möglich erscheint (Schutznormtheorie)

V. Rechtsschutzbedürfnis

Ast. ist Rechtsschutzbedürftig, wenn der Suspensiveffekt nicht auf andere einfachere oder schnellere Weise erreicht werden kann. Insbes. ist strittig, ob ein Antrag nach § 80a I Nr. 2 i.V.m. § 80 IV 1 VwGO gestellt werden muss.

fehlt ansonsten insbes. wenn Hauptsache offensichtlich erfolglos

C. Notwendige Beladung, § 65 II VwGO

D. Begründetheit

ggf. ist auch mit dem öffentlichen Vollzugsinteresse abzuwägen

Der Antrag ist im Falle des § 80a I Nr. 1 VwGO begründet, wenn bei summarischer Abwägung das Interesse durch den VA begünstigten, soweit wie möglich von dem VA gebrauch zu machen, das Aussetzungsinteresse des Dritten überwiegt. Dies ist der Fall wenn der VA rechtmäßig ist.

Der Antrag ist im Falle des § 80a I Nr. 2 VwGO begründet, wenn (die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell rechtswidrig ist, oder) bei summarischer Abwägung das Aussetzungsinteresse des Dritten das Interesse des Begünstigten, von dem VA so weit wie möglich gebrauch zu machen, überwiegt. Dies ist dann der Fall, wenn er in der Hauptsache Aussicht auf Erfolg hat (oder kein besonderes Vollziehungsinteresse nach § 80 II 1 Nr. 4 VwGO vorliegt). -> Rechtswidrigkeit und Rechtsverletzung

Der Antrag ist im Falle des § 80a II VwGO begründet, wenn bei summarischer Abwägung das Interesse des Ast. an der sofortigen Vollziehung das Aussetzungsinteresse des Adressaten überwiegt. Dies ist der Fall, wenn der VA rechtmäßig ist und der Ast. einen Anspruch auf Erlass des VA hätte.

Teil 4

Materiell-rechtliche Schemata

X. Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes

I. Wirksame Rechtsgrundlage: ggf. Rechtswidrigkeit bzw. Verfassungswidrigkeit der Rechtsgrundlage prüfen

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit der Behörde
2. Verfahren, insbes. Anhörung (§ 28 VwVfG)
3. Form, insbes. §§ 37 II–V, 39 VwVfG
4. Heilung, § 45 VwVfG

III. Materielle Rechtmäßigkeit

Der VA ist materiell rechtmäßig, wenn er (1.) tatbestandlich von der Rechtsgrundlage gedeckt ist und (2.) soweit seine Rechtsfolge rechtmäßig ist.

1. Deckung von der Rechtsgrundlage (insbes. Beurteilungsgrenzen)

- wenn (-), prüfen ob unmittelbar auf höherrangiges Recht stützbar
- wenn keine Rechtsgrundlage existiert, prüfen, ob eine erforderlich ist

2. Rechtsfolge

ggf. VA-Befugnis

ggf. Hinreichende Bestimmtheit, § 37 I VwVfG

Eine inhaltliche Überprüfung des VAes ist überhaupt nur möglich, wenn dieser i.S.d. § 37 I VwVfG inhaltlich hinreichend bestimmt ist. Dies ist er, wenn aus ihm alleine heraus ohne weiteres erkennbar ist, dass es sich um einen VA handelt, auf welche Angelegenheiten er sich bezieht und was in diesem geregelt worden ist.

- a) Ermessensfehler
- b) Vereinbarkeit mit sonstigem höherrangigem Recht
- c) tatsächliche und rechtliche Möglichkeit der Befolgung

XI. Wiederaufgreifen des Verfahrens (§ 51 VwVfG)

Ast. hat gem. § 51 VwVfG einen Anspruch gegen die Behörde auf Entscheidung über den VA in der Sache, wenn ein darauf gerichteter Antrag zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit

1. Unanfechtbarkeit des in Rede stehenden VA
2. Geltendmachung eines Wiederaufnahmegrundes aus § 51 I VwVfG (Möglichkeit)
3. Kein grobes Verschulden gem. § 51 II VwVfG
4. Einhaltung der Dreimonatsfrist gem. § 51 III VwVfG

II. Begründetheit

Der Antrag ist begründet, wenn ein Wiederaufgreifensgrund vorliegt

- eine nachträgliche Änderung muss grds. Rückwirkung entfalten (bei Dauer-VA auch Änderung ex nunc ausreichend)
- eine Nichtigerklärung durch ein Gericht begründet keine nachträgliche Änderung, da nur festgestellt wird, was schon vorher Recht war (§ 48 VwVfG ist aber denkbar)

III. Anspruch auf Aufhebung des Verwaltungsaktes

- bei Begründetheit des Antrags nach § 51 VwVfG prüft die Behörde die zu treffende Sachentscheidung im Rahmen des festgestellten Wiederaufgreifensgrundes nach dem anzuwendenden materiellen Recht

§ 51 VwVfG regelt nur, wann die Behörde nochmal in der Sache über den VA entscheiden muss, jedoch nicht, ob sie ihn auch aufheben muss; der Anspruch auf Aufhebung des Verwaltungsaktes ergibt sich aus dem materiellen Recht (wenn der VA nicht mehr erlassen werden könnte)

- die Entscheidung in der Sache ergeht als Zweitbescheid, der den ursprünglichen VA ersetzt (auch wenn sie ihn bestätigt)
- gegen den Zweitbescheid sind dann Anfechtungs- und Verpflichtungsklage statthaft
- wird Antrag abgelehnt und nicht erneut in der Sache entschieden, muss Verpflichtungsklage auf Wiederaufgreifen nach § 51 VwVfG bzw. auf Erlass des begehrten VA erhoben werden
- Die Behörde ist dabei nicht an §§ 48, 49 VwVfG gebunden, kann diese Befugnisse aber wahrnehmen
- eine Reformation in peius ist unzulässig

auch Außerhalb von § 51 VwVfG besteht bei belastenden VAen ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine Aufhebung gem. §§ 48, 49 VwVfG

- das Ermessen kann auf Null reduziert sein, wenn die Aufrechterhaltung des VA schlechthin unerträglich wäre, was der Fall ist, wenn der VA offensichtlich und schwerwiegend rechtswidrig ist (ohne gem. § 44 VwVfG nichtig zu sein), die Aufrechterhaltung gegen Treu und Glauben verstößt oder die Behörde vergleichbare VA in der Vergangenheit aufgehoben hat

XII. Widerspruch

A. Zuständigkeit

- I. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit, § 40 VwGO analog
- II. Einlegung bei zuständiger Behörde, § 79 VwVfG i. V. m. §§ 70 I, 73 I 2 VwGO

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform ist der Widerspruch, wenn die Durchführung eines Vorverfahrens erforderlich war.

II. Widerspruchsführer

III. Widerspruchsgegner

IV. Widerspruchsbefugnis, § 42 II VwGO analog

V. Widerspruchsinteresse

VI. Form, § 70 VwGO

VII. Widerspruchsfrist, § 79 VwVfG i. V. m. §§ 70, 58 VwGO

C. Begründetheit

wie bei Klagen

XIII. Rechtmäßigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses

I. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit

- a) Verbandskompetenz der Gemeinde
- b) Organkompetenz des Gemeinderates, § 45 KVG

2. Verfahren

- a) Ordnungsgemäße Einberufung (inkl. Tagesordnung und Unterlagen), § 53 KVG
- b) Öffentlichkeit der Sitzung, § 52 KVG
- c) Ordnungsgemäße Verhandlungsleitung, § 57 KVG
- d) Keine Mitwirkungsverbote, § 33 KVG
- e) Beschlussfähigkeit, § 55 KVG
- f) Beschlussfassung, § 56 KVG
- g) Niederschrift, § 58 I KVG

II. Materielle Rechtmäßigkeit

XIX. Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplanes

I. Rechtsgrundlage: §§ 1 III, 2 I BauGB

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Umweltprüfung, § 2 IV 1 BauGB
2. frühe Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, §§ 3 I, 4 I BauGB
3. Veröffentlichung im Internet, § 3 II BauGB
4. Behördliche Stellungnahmen, § 4 II BauGB
5. Genehmigungsverfahren, §§ 6, 10 BauGB

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Erforderlichkeit, § 1 III BauGB
2. Planungsinhalt
 - a) Anpassungsgebot, § 1 IV BauGB
 - b) Abstimmungsgebot, § 2 II BauGB
 - c) Vereinbarkeit mit Fachplanung
 - d) Entwicklungsgebot, § 8 II BauGB
 - e) Einhaltung der Planungsleitsätze
 - Gebot äußerer Planungseinheit (ein Gebiet – ein Plan)
 - Bestimmtheitsgebot
 - Verbot der Negativplanung
 - f) Typenzwang / numerus clausus, insbes. BauNVO
3. Abwägungsgebot, § 1 VII BauGB -> Abwägungsmängel:
 - a) Ermittlungs- oder Abwägungsausfall
 - b) Ermittlungs- oder Abwägungsdefizit
 - c) Abwägungsfehleinschätzung: Belange wurden nicht entsprechend ihrer Bedeutung gewichtet und damit in ihrer objektiven Bedeutung verkannt
 - Beachte Möglichkeit der Selbstbindung: rechtmäßig nur bei (1) sachlicher Rechtfertigung der Vorwegnahme, (2) Wahrung der Zuständigkeitsordnung und (3) vorgezogene Entscheidung selbst inhaltlich zulässig (als Endergebnis der Abwägung)
 - d) Abwägungsdisproportionalität: einziger materieller Fehler des Ergebnisses

IV. Beachtlichkeit, §§ 214, 215 BauGB -> Grundsatz der Planerhaltung

XX. Rechtmäßigkeit einer Baugenehmigung

- I. Rechtsgrundlage: § 71 BauO LSA
- II. Formelle Rechtmäßigkeit
 - 1. Zuständigkeit, § 56 I BauO LSA
 - insbes. Konzentrationswirkung oder Vorrang anderer Genehmigungsverfahren, etwa § 13 BImSchG
 - 2. Antrag, § 67 I BauO LSA
 - 3. Einvernehmen der Gemeinde, § 36 BauGB
- III. Materielle Rechtmäßigkeit
 - 1. Genehmigungspflichtigkeit, §§ 58 ff. BauO LSA
 - 2. Genehmigungsfähigkeit
 - a) Prüfungsumfang
 - b) Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit
 - (1) Vorhaben im Sinne des BauGB
 - (2) Maßstab: Abgrenzung §§ 30, 34, 35 BauGB
 - (3) Voraussetzungen
 - c) Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit (wenn Teil des Prüfungsumfangs)
 - d) sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften (wenn Teil des Prüfungsumfangs)

XXI. Rechtmäßigkeit einer Maßnahme im Gefahrenabwehrrecht

- I. Formelle Rechtmäßigkeit
 - ggf. Richtervorbehalt
- II. Materielle Rechtmäßigkeit
 - 1. Tatbestand (inkl. Störereigenschaft soweit erforderlich)
 - 2. Rechtsfolge: Ermessen
 - a) Entschließungsermessen
 - b) Sachliches Auswahlermessen (hinsichtlich Mittel)
 - c) Personelles Auswahlermessen (hinsichtlich Störer)

Teil 5

Staatshaftungsrecht

I. Amtshaftungsanspruch, § 839 BGB, Art. 34 BGB

1. Handeln (Unterlassen) in Ausübung eines öffentlichen Amtes

Die Handlung erfolgt in Ausübung, wenn zwischen Handlung und Tätigkeit ein äußerer und innerer Zusammenhang besteht.

Ein äußerer Zusammenhang besteht, wenn die Handlung räumlich-zeitlich in die Diensthandlung eingebettet ist.

Ein innerer Zusammenhang besteht, wenn Schädigung und öffentlich-rechtliche Aufgabenerfüllung als einheitlicher Lebenssachverhalt erscheinen.

2. Verletzung einer drittgerichteten Amtspflicht.

Amtspflicht ist jede Pflicht, die dem Handeln gegenüber seinem Dienstherrn obliegt.

Sie ist drittgerichtet, wenn sie auch dem Geschädigten gegenüber besteht und seinen Schutz vor dem erlitten Schaden bezweckt.

wenn problematisch: Besteht generelle Drittrichtung?; Gehört der Geschädigte zum geschützten Personenkreis?; Wird das beeinträchtigte Interesse/Rechtsgut des Geschädigten von der Drittrichtung der verletzten Amtspflicht erfasst?

3. Verschulden (Minus, wenn Gericht als rechtmäßig bestätigt [Kollegialgerichts-Richtlinie])

4. Schaden

5. Kausalität

6. Haftungsausschluss

a) Die Haftung ist gem. § 839 I 2 ausgeschlossen, wenn Amtsträger nur fahrlässig gehandelt hat und Verletzter auf andere Weise von Drittem Ersatz verlangen kann und der anderweitige Anspruch in zumutbarer Weise tatsächlich durchgesetzt werden kann.

Restriktion: nicht wenn sich anderweitiger Anspruch gegen Hoheitsträger richtet; Anspruch gegen Versicherer, der auf eigener Leistung des Geschädigten beruht; Verkehrsunfall bei hoheitlicher Teilnahme am Straßenverkehr; schuldhafte Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Verkehrssicherungspflicht

b) Die Haftung ist gem. § 839 II 1 ausgeschlossen, wenn Pflichtverletzung des Richters nicht zugleich Straftat ist.

c) Die Haftung ist gem. § 839 III ausgeschlossen, wenn kein Rechtsmittel ergriffen wurde.

7. Art und Umfang: Schadensersatz in Geld (auch § 253 II; beachte § 254)

8. Verjährung: §§ 194 ff.

9. Anspruchsgegner: Körperschaft im untechnischen Sinne (jede jur. Person des öff. Rechts)

10. Rechtsweg: Zivilrechtsweg, Art. 34 S. 3 GG, § 40 II 1 Hs. 1 Var. 3 VwGO)

II. Folgenbeseitigungsanspruch

gerichtet auf die Beseitigung der unmittelbaren rechtswidrigen Folgen öffentlich-rechtlichen Handelns (Wiederherstellung des ursprünglichen/eines vergleichbaren Zustandes)

Rechtsgrundlage umstritten, aber allg. anerkannt: Rechtsstaatsprinzip und Grundrechte

1. Öffentlich-rechtliches Handeln
2. Eingriff in ein subjektives öffentliches Recht
3. Unmittelbarkeit der Folgen des öffentlich-rechtlichen Handelns
4. Rechtswidrigkeit und Rechtsgrundlosigkeit der Folgen
 - besteht VA, muss dieser erst aufgehoben werden
5. Ausgeschlossen, wenn Folgenbeseitigung unmöglich oder unzumutbar
6. Rechtsgedanke des § 254 BGB

Anspruchsinhalt: Wiederherstellung des ursprünglichen oder eines vergleichbaren Zustandes; erlangt nichts, was Geschädigter nicht schon hatte, daher **unerheblich**, wie er Stünde, wäre Eingriff unterblieben

Prozessuale Durchsetzung:

- Anfechtungsklage: Annexantrag (§ 113 I 1, 2 VwGO)
- falls kein VA, i.d.R. allgemeine Leistungsklage, ggf. auch Verpflichtungsklage

III. Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch

Dogmatische Herleitung strittig: entweder Gesamtanalogie zu §§ 812 ff. BGB (anwendbar gem. § 62 S. 2 VwVfG) oder eigenständiges Rechtsinstitut im öffentlichen Recht (Herleitung Rechtsstaatsprinzip und Grundrechte)

Vorraussetzungen im wesentlichen § 812 BGB entsprechend; Anwendbarkeit sonstiger bereicherungsrechtlicher Vorschriften von jeweiliger Norm anhängig

1. Subsidiarität (insbes. § 49a VwVfG)
2. Vermögensverschiebung
3. Öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung
4. Rechtsgrundlosigkeit der bestehenden Vermögenslage
5. Vertrauensschutz, insbes. Wegfall der Bereicherung (aber nicht über § 818 III BGB)
6. Durchsetzung
 - a) Bürger gegen Staat: Anfechtungsklage mit Annexantrag analog § 114 I 2 VwGO, oder Verpflichtungs- oder allgemeine Leistungsklage
 - b) Staat gegen Bürger (fraglich ist VA-Befugnis):
 - BVerwG: Erstattungsbescheid, solange Subordinationsverhältnis (Kehrseitentheorie)
 - h.L.: keine Rechtsgrundlage für VA, daher allgemeine Leistungsklage

IV. Entschädigungsansprüche für Eigentumseingriffe

1. Enteignungsentschädigung

- erfordert eine Enteignung und eine Entschädigungsregelung
 - Enteignung = Entzug konkreter Eigentumspositionen aus Gründen der Güterbeschaffung
- die Enteignung muss rechtmäßig sein (BVerfG)
 - es gibt insofern kein „dulde und liquidiere“, der Gesetzgeber schuldet rechtmäßiges Handeln
 - früher wurde über den sog. „**enteignungsgleichen Eingriff**“ mit einem Erst-Recht-Schluss auch bei Rechtswidrigkeit ein Entschädigungsanspruch konstruiert
 - wird wohl teilweise immer noch aufrecht erhalten, ist aber abzulehnen

2. Enteignender Eingriff

1. Rechtsgrundlage: gewohnheitsrechtlich anerkannt, §§ 74, 75 EinlPrALR von 1794
2. Öffentlich-rechtliches Handeln
3. Eigentumseingriff
4. Unmittelbarkeit des Eigentumseingriffs und der Folge
5. Rechtmäßigkeit des Eingriffes
 - insbes. Gemeinwohlorientierung
 - wenn Behörde das Sonderopfer voraussieht ist Handeln rechtswidrig
6. Sonderopfer
 - Ein Sonderopfer ist nach der Schweretheorie des BVerwG anzunehmen, wenn Eigentumseingriff und seine unmittelbaren Folgen für Eigentümer derart schwerwiegend sind, dass eine entschädigungslose Hinnahme unzumutbar ist.
 - Bei legislativem Unrecht und dem Erlass von ungesetzlicher Vorschriften kann nicht mehr von einem Sonderopfer gesprochen werden, wenn massenhafte Schäden eingetreten sind.
7. Umfang: Schadensminderungspflicht analog § 254 BGB
8. Vorrang des Primärrechtsschutzes
9. Verjährung, analog §§ 194 ff. BGB
10. Rechtsweg: Zivilgericht gem. § 40 II Hs. 1 Var. 1 VwGO

3. Ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmungen

- bedarf einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Regelung
 - ohne gesetzliche Regelung zwar unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig, aber auch kein Ausgleichsanspruch
- Rechtsweg gem. § 40 II 1 Hs. 2 VwGO Verwaltungsrechtsweg

V. Allgemeiner Aufopferungsanspruch

- Grundlage: §§ 75, 75 Einl. PrALR
- vorrangige spezialgesetzliche Regelungen
 - §§ 60 ff. IfSG
 - § 69 SOG LSA
- Voraussetzungen:
 - Öffentlich-rechtliches Handeln
 - Eingriff in immaterielle Rechtspositionen
 - nach BGH nur Art. 2 II GG
 - bei APR umstritten
 - auf Rechtmäßigkeit des Eingriffes kommt es nicht an
 - Unmittelbarkeit des Eingriffs und der Eingriffsfolgen
 - Schaden
 - Sonderopfer
 - Schadenminderungspflicht analog § 254 BGB
- im übrigen wie bei enteignendem Eingriff